

Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den

Verbandspokal der A-Junioren B-Junioren

Allgemeines

Gemäß § 36 Abs.1 der Jugendordnung erlässt der Verbandsspielausschuss Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal der A- und B-Junioren. Diese Durchführungsbestimmungen sind für alle Vereine, die an den Verbandspokalspielen teilnehmen verbindlich.

Für die Verbandspokalspiele der A- und B-Junioren sind die Satzung und Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes maßgebend. Alle Spiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Spielregeln der FIFA und den vom DFB hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Spielleitende Behörde für die Spiele um den Verbandspokal der A- und B-Junioren ist der Verbandsjugendspielleiter.

1. Teilnahme

Für die in der A- oder B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest und der A- oder B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des wfv sowie die Verbandsstaffelmannschaften ist die Teilnahme an den Spielen um den Verbandspokal Pflicht.

Ausgehend von der jeweiligen Anzahl der insgesamt teilnehmenden Mannschaften am Verbandspokal der A- und B-Junioren werden zunächst unter allen Verbandsstaffelmannschaften die notwendigen Qualifikationsspiele und danach die Spiele der 1. Runde ausgelost. Anschließend qualifizieren sich für den weiteren Wettbewerb so viele Verbandsstaffelmannschaften, dass die 2. Runde (inkl. der überverbandlich spielenden wfv-Vereine) mit 16 Mannschaften fortgesetzt werden kann.

2. Austragungsmodus

Bei allen Spielen um den Verbandspokal der A- und B-Junioren werden die Paarungen ausgelost.

Die Qualifikationsspiele sowie die Spiele der 1. Runde werden unter den teilnehmenden Verbandsstaffelmannschaften ausgelost. Der erstgezogene Verein hat Heimrecht. Ab der 2. Runde (16 Mannschaften) greifen einerseits die Vereine der A-Junioren-Bundesliga sowie der A-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg bzw. andererseits die Vereine der B-Junioren-Bundesliga sowie der B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg in ihren jeweiligen Wettbewerb ein.

Ab der 2. Runde hat der niederklassigere Verein Heimrecht; ansonsten der erstgezogene Verein. Gespielt wird nach dem Pokalsystem. Aus dem Wettbewerb scheiden die unterlegenen Mannschaften aus. Vorbehaltsspiele (vgl. § 39 Abs. 6 Jugendordnung) sind nicht zulässig.

Das Endspiel um den Württembergischen Verbandspokal findet auf neutralem Platz statt.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird ein Pokalspiel bei den A-Junioren um 2 x 15 Minuten, bei den B-Junioren um 2 x 10 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (§ 4 der Spielordnung – Durchführungsbestimmungen über das Elfmeterschießen).

Weiterführender Wettbewerb der A-Junioren auf DFB-Ebene: Der Württembergische Pokalsieger der A-Junioren ist berechtigt, an den Spielen um den DFB-A-Junioren-Vereinspokal der Folgesaison teilzunehmen.

Verzichtet der Württembergische Pokalsieger der A-Junioren auf eine Teilnahme an den Spielen um den DFB-A-Junioren-Vereinspokal, so geht das Recht zur Teilnahme auf die unterlegene Mannschaft des Endspiels über. Verzichten beide am Endspiel beteiligten Mannschaften, so befindet der Verbandsspielausschuss über den Teilnehmer.

3. Kostenregelung

Die Reisekosten zum Spielort sind von den reisenden Vereinen selbst zu tragen. Der gastgebende Verein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzgestaltung.

Beim Endspiel um den Württembergischen Verbandspokal der A- und B-Junioren werden nach dem Abzug der Unkosten (bei neutralem Platz ohne Fahrtkosten; bei Platzgestaltung eines beteiligten Vereins mit Fahrtkosten) die verbleibenden Einnahmen unter den beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Sind Fahrtkosten zu berücksichtigen, ist der reisende Verein berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) Euro 0,60 geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

4. Durchführung der Spiele

Die Platzvereine sind für die einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Verbandspokalspiele verantwortlich. Die Sportplätze müssen vom wfv zugelassen sein.

Die Vereine haben sich vor dem Spiel zu entscheiden, in welcher Spielkleidung ihre Mannschaft antreten wird. Bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung ist eine Einigung herbeizuführen. Für den Fall der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. Zum Endspiel haben beide Mannschaften einen Satz Auswechsell Trikots mitzubringen.

Sofern die Trikots der Spieler mit Rückennummern versehen sind, müssen diese mit den Nummern im Spielbericht übereinstimmen. Die Spielkleidung darf nur den Vereinsnamen oder das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden. Werbung auf der Spielkleidung ist nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in „Erste Hilfe“ ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

5. Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Verbandspokalspielen dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die an dem jeweiligen Spieltag die Spielerlaubnis für den betreffenden Verein haben; die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele genügt.

Vor jedem Verbandspokalspiel der A- und B-Junioren sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (elektronischer Spielbericht) einzugeben. Ebenso sind der Trainer und ein Mannschaftsverantwortlicher zu benennen. Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, können unter der entsprechenden Rubrik mit den geforderten Angaben (Rückennummer, Namen, Vorname, Geburtsdatum) erfasst werden. Der Spielbericht ist 45 min. vor Spielbeginn von beiden Vereinen freizugeben.

Zudem sind von beiden Vereinen die Spielerpässe dem Schiedsrichter zu übergeben. Diese sind in den Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern zu sortieren (getrennt nach Startformation, danach Auswechselspieler). Bei Ausfall des elektronischen Spielberichts oder fehlender Eingabe/Freigabe eines oder beider Vereine haben diese – wie bisher – ein Spielberichtsformular in Papierform auszufüllen.

Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich. Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt, es sei denn, der Nachweis der Identität des Spielers kann von dem betreffenden Verein auf andere Art und Weise geführt werden.

6. Ehrung der Sieger

Der Württembergische Pokalsieger erhält neben einem Wimpel für ein Jahr den Verbandspokal. Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Erinnerungsmedaillen in Gold bzw. Silber.

7. Gestellung der Schiedsrichter

A-Junioren: Die Einteilung der Schiedsrichter zu allen Verbandspokalspielen der A-Junioren erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss jeweils im Einvernehmen mit der spielleitenden Behörde. Die Verbandspokalspiele werden mit SR-Teams besetzt. Erscheint bei den Verbandspokalspielen der A-Junioren kein Verbandsschiedsrichter, so gilt § 27 Abs. 4 der Jugendordnung in Verbindung mit § 55 Spielordnung.

B-Junioren: Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandspokalspielen der B-Junioren erfolgt durch die Bezirksschiedsrichter-Ausschüsse. Beim Endspiel erfolgt die Einteilung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss jeweils im Einvernehmen mit der spielleitenden Behörde. Bei allen Verbandspokalspielen der B-Junioren, mit Ausnahme des Endspiels, hat jede Mannschaft einen Schiedsrichterassistenten zu stellen. Das Endspiel wird mit einem Schiedsrichter-Team besetzt. Erscheint bei den Verbandspokalspielen der B-Junioren kein Verbandsschiedsrichter, so gilt § 27 Abs. 2 der Jugendordnung entsprechend.

Wird das Spiel nicht von einem verbandsseitig eingeteilten Schiedsrichter geleitet, so sind die Mannschaftsbegleiter berechtigt, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft einzusehen. Der Platzverein ist in diesem Falle verantwortlich, dass das Spielberichtsformular innerhalb von drei Tagen an die wfv-Geschäftsstelle eingesandt wird.

8. Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse bei den Verbandspokalspielen der A- und B-Junioren ist das Sportgericht der Verbands- und Landesligen (Anschrift: wfv-Geschäftsstelle) zuständig. Einsprüche gegen die Spielwertung sind bei der zuständigen Rechtsinstanz zulässig (§ 13 der Rechts- und Verfahrensordnung).

9. Manipulation von Spielen

Die Bestimmungen über das Festspielen sowie die Manipulation von Spielen gelten auch für A- und B-Junioren-Pokalspiele.

Spieler, die in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft ihres Vereins in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für A- bzw. B-Junioren-Verbandspokalspiele nicht uneingeschränkt teilnahmeberechtigt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 der Jugendordnung und § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Juli 2016

Verbandsspielausschuss



Rolf Niggel
Vorsitzender